

FAQ -  
HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



TEAM Oberflächengewässer

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Überschwemmungsgebiete (ÜSG).....</b>	<b>3</b>
a. Was sind Überschwemmungsgebiete?.....	3
b. Kann Wasser auch über die Grenzen von Überschwemmungsgebieten hinaus auftreten? ...	3
c. Ich möchte im Überschwemmungsgebiet bauen, was muss ich beachten?.....	3
d. Woher weiß ich, ob mein Grundstück in einem Überschwemmungsgebiet liegt?.....	4
e. Wer ist für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten zuständig? .....	4
f. Welche Auswirkungen hat es für mich, wenn mein Grundstück in einem Überschwemmungsgebiet liegt? .....	4
<b>II. Hochwasserschutz .....</b>	<b>6</b>
a. Wo kann ich mich zum Thema Hochwassergefahren informieren? .....	6
b. Wer ist grundsätzlich für den Hochwasserschutz zuständig? .....	6
c. Wo kann ich mich erkundigen, welche Hochwasserschutzmaßnahmen derzeit geplant werden?.....	6
d. Was sind klassische Hochwasserschutzmaßnahmen? .....	6
e. Wie kann ich mich als Privatperson vor Starkregenereignissen schützen? Welche Vorkehrungen kann ich treffen? .....	7
<b>III. Der Wasserrechtsantrag .....</b>	<b>7</b>
a. Wer ist der Ansprechpartner für meinen wasserrechtlichen Antrag im Bereich Oberflächengewässer?.....	8
b. Muss ich einen Planer mit der Erstellung der Antragsunterlagen beauftragen? .....	8
c. Sind für Privatgewässer auch wasserrechtliche Anträge notwendig?.....	9
d. Welche Träger öffentlicher Belange werden im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt? .....	9
e. Für den Antrag muss ich einen hydraulischen Nachweis erbringen. Was genau ist damit gemeint? .....	9
<b>IV. Anlagen in/am Gewässer .....</b>	<b>9</b>
<b>V. Gewässerbenutzungen .....</b>	<b>10</b>
a. Was muss ich beachten, wenn ich Regenwasser in einen Graben einleiten möchte? .....	10
b. Was ist bei einer Wasserentnahme aus einem Gewässer für Beregnungszwecke zu beachten? .....	10
<b>VI. Gewässerausbau .....</b>	<b>11</b>
a. Was ist unter einem Gewässerausbau zu verstehen? .....	11
<b>VII. Die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-Vorprüfung).....</b>	<b>11</b>
a. Was ist eine UVP-Vorprüfung?.....	11
b. Wann wird eine UVP-Vorprüfung erforderlich?.....	11
c. Welche Angaben/Unterlagen werden im Rahmen einer UVP-Vorprüfung benötigt? .....	11
d. Wie sieht das Verfahren einer UVP-Vorprüfung aus? .....	11
e. Was passiert, wenn die UVP-Vorprüfung negativ/positiv ausfällt? .....	12

<b>VIII. Gewässerunterhaltung</b> .....	<b>13</b>
a. Was ist die Gewässerunterhaltung?.....	13
b. Wie wird die Gewässerunterhaltung vom Gewässerausbau abgegrenzt? .....	13
c. Wer ist für die Unterhaltung eines Gewässers zuständig? .....	13
d. Was sind Mehrkosten im Zusammenhang mit der Unterhaltung? .....	14
b. Darf der Unterhaltungsverband/ Wasser- und Bodenverband mein Gewässergrundstück zu Unterhaltungszwecken betreten/befahren?.....	14
<b>IX. Gewässerökologie</b> .....	<b>15</b>
a. Was ist unter einer Renaturierung zu verstehen? .....	15
b. Was versteht man unter der Durchgängigkeit eines Gewässers? .....	15

# I. Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

## a. Was sind Überschwemmungsgebiete?

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden, oder die, für die Hochwasserentlastung oder -rückhaltung beansprucht werden. Der Landkreis Osnabrück als Wasserbehörde kann Überschwemmungsgebiete durch Verordnung festsetzen (gesetzliche Überschwemmungsgebiete). Dies sind Gebiete, die bei einem statistisch einmal in hundert Jahren vorkommenden Ereignis überschwemmt werden. In der Verordnung werden Vorschriften erlassen, die dem Schutz und Erhalt des Gebietes für den Hochwasserabfluss dienen.

Dass es wichtig ist, solche Überschwemmungsgebiete rechtlich zu sichern, da extreme Überschwemmungen tatsächlich eintreten können, hat der August 2010 im Landkreis Osnabrück gezeigt. Die Jahrhundertflut am letzten Augustwochenende mit den teils sehr verheerenden Auswirkungen ist wohl jedermann im Gedächtnis geblieben.

Hinweise: Auf dem GIS-Kartenserver des Fachdienstes Umwelt können die bestehenden Überschwemmungsgebiete eingesehen werden:

<http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flexjs&project=ua&user=gast> oder [www.landkreis-osnabrueck.de/bauen-umwelt/umwelt-wasser/umweltinformationen](http://www.landkreis-osnabrueck.de/bauen-umwelt/umwelt-wasser/umweltinformationen)

## b. Kann Wasser auch über die Grenzen von Überschwemmungsgebieten hinaus auftreten?

Die Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind für ein statistisch einmal in hundert Jahren vorkommendes Ereignis ermittelt und spiegeln somit nur dieses rechnerisch nachgewiesene Ereignis wider. Jedes Hochwasserereignis läuft jedoch anders ab, sodass die auf den Karten dargestellte Grenze des jeweiligen Überschwemmungsgebietes kein Maximum darstellt. Es können also auch Überschwemmungen darüber hinaus auftreten. Sollte Ihr Grundstück am Rande eines Überschwemmungsgebietes liegen, so sollten auch Sie die auf den Hochwassergefahrenkarten aufgeführten Hinweise beachten.

Link Hochwassergefahrenkarten:

[https://assets.landkreis-osnabrueck.de/hochwasser/hw\\_karte.htm](https://assets.landkreis-osnabrueck.de/hochwasser/hw_karte.htm)

## c. Ich möchte im Überschwemmungsgebiet bauen, was muss ich beachten?

Grundsätzlich besteht im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) ein Bauverbot, welches sich aus dem § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergibt. Im begründeten Fall kann von diesem Verbot abgewichen werden und durch die UWB eine Ausnahme erteilt werden, sofern nachgewiesen wird, dass das Vorhaben

- die **Hochwasserrückhaltung** nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den **Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser** nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden **Hochwasserschutz** nicht beeinträchtigt und
- **hochwasserangepasst** ausgeführt wird

Im ÜSG ist jedoch auch das Verändern der Oberfläche, oder aber das Lagern von Gegenständen verboten und auch nur im Ausnahmefall möglich.

Das bedarf jedoch einer **Prüfung im Einzelfall**. Hier wäre die Rücksprache mit einem Ingenieur der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Für eine erste Einschätzung reicht jedoch eine E-Mail mit einer kurzen Erläuterung und einem Plan aus welchem die Lage und die Art des Vorhabens dargestellt ist. Grundsätzlich kann der jeweiligen Überschwemmungsgebietsverordnung (zu finden auf der Homepage des LK OS) bereits entnommen werden, ob es Ausnahmen von den Verboten gibt.

#### d. Woher weiß ich, ob mein Grundstück in einem Überschwemmungsgebiet liegt?

Auf der Homepage des LKOS können mit Hilfe des Umweltatlas viele Informationen eingesehen werden. Unter anderem auch die Lage der im LKOS existierenden Überschwemmungsgebiete (ÜSG):

<http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flexjs&project=ua&user=gast>

oder

[www.landkreis-osnabrueck.de/bauen-umwelt/umwelt-wasser/umweltinformationen](http://www.landkreis-osnabrueck.de/bauen-umwelt/umwelt-wasser/umweltinformationen))

#### **Hinweis:**

Bei den Überschwemmungsgebieten handelt es sich um rechnerisch ermittelte Bereiche, die bei einem statistisch einmal in hundert Jahren vorkommenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass eine Überschwemmung genau in dem Maße eintritt, da dies von vielen Faktoren abhängig ist. Überschwemmungsgebiete sind nicht an allen Gewässern im Landkreis Osnabrück ausgewiesen. Auch an kleineren Gewässern, für welche kein ÜSG berechnet worden ist, kann es natürlich zu Ausuferungen kommen.

#### e. Wer ist für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten zuständig?

Der Landkreis Osnabrück weist die auf seinem Gebiet liegenden Überschwemmungsgebiete (ÜSG) aus. Grundlage sind die im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) berechneten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Nachdem die Untere Wasserbehörde zu dem berechneten Überschwemmungsgebiet ihr Benehmen erteilt hat, wird das Überschwemmungsgebiet durch den NLWKN vorläufig gesichert. Bereits mit der vorläufigen Sicherung entfaltet das Überschwemmungsgebiet die Verbote aus den §§ 78, 78 a und 78 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Ordnungsverfahren beginnt dann mit der Auslegung des Verordnungsentwurfes samt den Karten in den betroffenen Gemeinden und Städten. Die Auslegung wird ortsüblich bekanntgemacht. Jeder betroffene kann seine Einwände gegen den Verordnungsentwurf vortragen. Diese Einwände werden anschließend in einem nicht öffentlichen Termin erörtert. Über die Einwände wird nach fachlicher Prüfung durch die Untere Wasserbehörde entschieden.

Über die Verordnung wird abschließend der Kreistag des Landkreises Osnabrück beschließen. Nach dem Beschluss wird die Verordnung im Amtsblatt verkündet. Sie tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Die Verordnung kann dann von dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg auf Antrag im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens überprüft werden.

#### f. Welche Auswirkungen hat es für mich, wenn mein Grundstück in einem Überschwemmungsgebiet liegt?

Wenn ein Grundstück im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) liegt, gelten vor allem die §§ 78 und 78 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Bauliche Veränderungen und der Modellierungen der Oberfläche (Erhöhen, Vertiefen), Zäune, Anpflanzungen, Lagerung von Gegenständen etc. sind zunächst verboten und nur mit Zulassung der Unteren Wasserbehörde möglich.

Im begründeten Fall kann von den Verboten nach § 78 ff. WHG abgewichen werden und durch die Untere Wasserbehörde eine Ausnahme erteilt werden, sofern nachgewiesen wird, dass das Vorhaben

- die **Hochwasserrückhaltung** nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den **Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser** nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden **Hochwasserschutz** nicht beeinträchtigt und
- **hochwasserangepasst** ausgeführt wird

Die Zulassung eines zunächst Verbotenen Vorhabens innerhalb eines Überschwemmungsgebietes bedarf jedoch einer Prüfung im Einzelfall. Hier ist die Rücksprache mit einem Ingenieur der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Für eine erste Einschätzung reicht jedoch eine E-Mail mit einer kurzen Erläuterung und einem Plan aus welchem die Lage und die Art des Vorhabens dargestellt ist.

Grundsätzlich kann der jeweiligen Überschwemmungsgebietsverordnung (zu finden auf der Homepage des LK OS) bereits entnommen werden, ob es dort bereits Ausnahmen von den o. g. Verboten gibt.

## II. Hochwasserschutz

### a. Wo kann ich mich zum Thema Hochwassergefahren informieren?

Hochwasserereignisse sind natürlich Ereignisse und lassen sich kaum in ihrer Dauer oder von ihrem zeitlichen Eintreffen und ihrer Menge vorhersagen. Grundsätzlich bringt jedes Hochwasserereignis Gefahren mit sich. Daher ist es wichtig vorbereitet zu sein. Wenn Sie im Bereich eines Gewässers wohnen, sollten Sie wissen, dass dies durchaus mit der Möglichkeit einer Überschwemmung verbunden sein kann. Das Hochwasser auch ein Thema für den Landkreis Osnabrück ist, hat unter anderem das Ereignis im August 2010 deutlich gemacht. Besonders ergiebige und flächendeckend gefallene Niederschläge haben hier zu einem außergewöhnlichen Hochwasser geführt, das wohl vielen noch in Erinnerung ist. Die Gefahr aus Hochwasser resultiert in der Regel aus der Überflutungsfläche, der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeit.

Der Landkreis Osnabrück hat daher Karten erstellt, welchen grundlegende Informationen zur Lage eines Grundstückes entnommen werden können. Diese Hochwassergefahrenkarten sollen Gefahrenabwehrkräften wie der örtlichen Feuerwehr sowie dem hochwassergefährdeten Bürger als Grundlage für die Einschätzung von Gefahren, die aus dem Hochwasser resultieren, dienen. Ziel ist auch, dass Hochwasserbewusstsein zu fördern. Denn nur auf einer solchen Basis lassen sich Hochwasservorsorgekonzepte und Gefahrenabwehrmaßnahmen zielgerichtet umsetzen.

Link Hochwassergefahrenkarte:

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/bauen-umwelt/umwelt-wasser/hochwasser>

### b. Wer ist grundsätzlich für den Hochwasserschutz zuständig?

Grundsätzlich ist jeder Grundstückseigentümer und Hauseigentümer im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) für den Hochwasserschutz seines Grundstückes bzw. Hauses zuständig. Maßnahmen zum Hochwasserschutz dürfen jedoch nicht zur Benachteiligung Dritter (Nachbarn) führen. Für übergeordnete Hochwasserschutzmaßnahmen und –konzepte ist die jeweilige Kommune zuständig.

### c. Wo kann ich mich erkundigen, welche Hochwasserschutzmaßnahmen derzeit geplant werden?

Ansprechpartner ist die jeweilige kommunale Verwaltung (Bauämter) und die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück.

### d. Was sind klassische Hochwasserschutzmaßnahmen?

Grundsätzlich lässt sich der Hochwasserschutz in 3 Bereiche unterteilen:

1. Technischer Hochwasserschutz
2. Hochwasservorsorge
3. Stärkung natürlicher Rückhalt in der Fläche

Klassische technische Hochwasserschutzmaßnahmen sind dabei z. B. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Dämme, Polder aber auch lokale Maßnahmen zum Schutz baulicher Anlagen wie Mauern und mobile Wände. Maßgebend für die Gestaltung dieser Anlagen ist die Höhe des Bemessungshochwassers in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad und der Nutzen des Gebietes. Im Regelfall ist für bebaute Gebiete ein Schutz vor einem hundertjährigen Abflussereignis anzustreben.

Unter Hochwasservorsorge fällt z.B. die Flächenvorsorge im Rahmen der Raumordnung. Die Berücksichtigung von Überschwemmungsgebieten und ihre Freihaltung verringert langfristig das Schadenpotenzial von Siedlungsgebieten und lässt den Flüssen mehr Raum. Aber auch im Bestand kann z.B. ein (hochwasser-) angepasstes (Bauvorsorge) dazu beitragen, dass Schäden im Hochwasserfall verringert werden.

Durch Erhalt und Wiederherstellung von Retentionsräumen und versickerungsfähigen Böden, kann der Wasserrückhalt in der Fläche der Einzugsgebiete und in den Gewässerauen erzielt werden. Oberstes Ziel ist es, möglichst viel Wasser möglichst lange in der Fläche zu halten und somit die Stärkung des natürlichen Rückhalts von Wasser in der Fläche.

Maßnahmen, die unter den zuletzt genannten Aspekt fallen, können unter anderem folgende sein:

- der Schutz und die Wiederherstellung von Auwäldern
- die Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung
- die Entsiegelung von Flächen
- die Versickerung von Regenwasser und
- eine standortangepasste Land- und Forstwirtschaft

#### e. Wie kann ich mich als Privatperson vor Starkregenereignissen schützen? Welche Vorkehrungen kann ich treffen?

An dieser Stelle möchten wir auf den „Starkregenleitfaden“ der Interkommunalen Koordinierungsstelle Klimaanpassung (Inkoka) verweisen:

„Heftige Regenfälle können – auch fernab von Flüssen – zu Überschwemmungen in Städten und Gemeinden führen. Die in kurzer Zeit anfallenden großen Regenmengen können nicht sofort von der Kanalisation aufgenommen werden, stattdessen sammelt sich das Regenwasser oberflächlich und fließt zu den Geländetiefpunkten. Selbst aus Außengebieten, in denen es nicht schnell genug versickert, kann Regenwasser in die Siedlungen fließen. Gräben, Bäche und Straßen verwandeln sich bisweilen in reißende Ströme. Dringt das Wasser in Häuser ein, verursacht es regelmäßig erhebliche Schäden an Gebäuden und Hausrat. In diesem Leitfaden erhalten Sie Informationen und Tipps, wie Sie sich gegen sogenannte Starkregenereignisse wappnen und Ihr Haus vor starkregenbedingten Wasserschäden schützen können.“

Link zum „Starkregenleitfaden“:

<https://www.metropolregion-nordwest.de/portal/seiten/interkommunale-koordinierungsstelle-klimaanpassung-inkoka--900000016-10018.html>

### III. Niedrigwasser

- a. Die Niedrigwasser-Problematik
- b. Allgemeinverfügung in Bezug auf Oberflächengewässer

### IV. Der Wasserrechtsantrag



a. Wer ist der Ansprechpartner für meinen wasserrechtlichen Antrag im Bereich Oberflächengewässer?

Die Ingenieure des Teams Oberflächengewässer der Unteren Wasserbehörde sind:

- Herr Tegtbauer (Tel.: 0541 501 4625 oder gerrit.tegtbauer@lkos.de)
- Herr Schwager (Tel.: 0541 501 4624 oder kevin.schwager@lkos.de)
- Herr Schröter (Tel.: 0541 501 4024 oder joern.schroeter@lkos.de)

Die jeweilige Zuständigkeit können Sie dem beigefügten Schaubild entnehmen:



b. Muss ich einen Planer mit der Erstellung der Antragsunterlagen beauftragen?

Nein, es besteht keine Pflicht mit der Erstellung der Unterlagen ein Ingenieurbüro o.ä. zu beauftragen.

**Aber:** Aufgrund des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrads der Unterlagen (u.a. mit hydraulischen Berechnungen, naturschutzfachlichen Aussagen und maßstabsgetreuen Plan- und Schnittzeichnungen) wird jedoch die Hinzuziehung eines fachlichen Planers empfohlen, da unvollständige bzw. nicht prüffähige Antragsunterlagen nicht abschließend bearbeitet werden können.

### c. Sind für Privatgewässer auch wasserrechtliche Anträge notwendig?

Wasserrechtliche Anträge können für alle Maßnahmen an und in Gewässern (Fließ- und Stillgewässer) erforderlich werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich das Gewässerbett selbst auf Privatgrund oder auf öffentlichem Grund befindet. Vorhaben an Gewässern müssen auf eine eventuelle wasserrechtliche Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht hin geprüft werden und sind der zuständigen Wasserbehörde zu diesem Zweck zur Vorabstimmung anzuzeigen.

### d. Welche Träger öffentlicher Belange werden im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt?

Die Untere Wasserbehörde als Genehmigungs-/Erlaubnisbehörde beteiligt alle Stellen, welche direkt vom zu erteilenden Wasserrecht betroffen sind:

- Unterhaltungspflichtige der Gewässer (Verbände, Kommunen, Privatpersonen)
- Behörden / Fachdienste, deren Zuständigkeit betroffen ist (z.B. Schifffahrtsämter, Kommunen, Landesbehörden)
- Stellen und Personen, die formal nicht als Träger öffentlicher Belange anzusehen sind, wenn von diesen sachdienliche Anregungen zu erwarten sind (Umweltverbände, Vereine, Nachbarn, etc.)
- Unternehmen mit öffentlichkeitsrelevanten Aufgaben oder Flächeneigentum (Deutsche Bahn, Versorgungsunternehmen, ...)
- Sonstige (z.B. Bundeswehr)

### e. Für den Antrag muss ich einen hydraulischen Nachweis erbringen. Was genau ist damit gemeint?

Der hydraulische Nachweis ist kurz gesagt die Berechnung der „Abflussleistung“ in Verbindung mit dem sich ergebenden Wasserspiegel in einem baulich veränderten Gewässerabschnitt oder Kanal.

Um den geforderten Nachweis zu erbringen wird im ersten Schritt der bestehende Zustand berechnet und die Ergebnisse (Abfluss, Wasserspiegellage, ggf. Fließgeschwindigkeit) danach mit den Ergebnissen des geplanten Zustandes verglichen. Ist der Wasserspiegel des geplanten Systems im Vergleich zu hoch/niedrig, der Abfluss zu gering oder ähnliches, werden die Abmessungen der Planung solange verändert, bis Wasserspiegel und Abfluss vertretbar sind (keine schadbringenden Auswirkungen).

Im Einzelfall kann ein hydraulischer Nachweis auch darin bestehen die Geometrien eines bewährten, ortsnahen Systems auf die Planung zu übertragen und im Antrag zu beschreiben. Wird z.B. eine einfache Grabenverrohrung geplant können ggf. Durchmesser oberhalb gelegener Durchlässe übertragen werden insofern belegt werden kann, dass zwischen den Örtlichkeiten keine relevanten Zuflüsse einmünden.

## V. Anlagen in/am Gewässer

## VI. Gewässerbenutzungen

### a. Was muss ich beachten, wenn ich Regenwasser in einen Graben einleiten möchte?

Für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in ein Gewässer ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich, da ein Benutzungstatbestand gemäß § 9 WHG vorliegt.

Ausnahme: Das Vorhaben fällt unter den Gemein-/Eigentümergebrauch nach § 32 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) bzw. § 26 WHG.

Eine Einleitung ist demnach im Rahmen des Gemein-/Eigentümergebrauchs nach § 32 des Nieders. Wassergesetzes bzw. § 26 des Wasserhaushaltsgesetzes zulässig, wenn

- keine Beeinträchtigung der Befugnisse Dritter,
- keine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit,
- keine wesentliche Verminderung der Wasserführung,
- kein stofflicher Eintrag

vorliegen.

Sollten Sie eine Einleitung in ein Gewässer beabsichtigen, bitten wir um direkte Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde.

### b. Was ist bei einer Wasserentnahme aus einem Gewässer für Beregnungszwecke zu beachten?

Für die Entnahme aus einem Gewässer ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich, da ein *Benutzungstatbestand* gem. § 9 WHG vorliegt. Handschöpfung mittels Eimer und Gießkanne sind im Rahmen des Allgemeingebrauchs unter gewissen Auflagen hingegen erlaubt.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme kann durch die Untere Wasserbehörde erteilt werden, wenn das jeweilige Gewässer die beantragte Entnahmemenge verkraften kann. Das heißt, dass es durch die Entnahme zu keiner nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keiner wesentlichen Verminderung der Wasserführung oder zu anderen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts kommen darf. Im Rahmen eines Antrages muss daher neben einer Erläuterung des Vorhabens mit entsprechendem Wasserbedarfsnachweis vor allem auch die Verträglichkeit der Wasserentnahme (Erhalt des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials) nachgewiesen werden.

Bei den im Landkreis Osnabrück befindlichen Oberflächengewässern handelt es sich zumeist um besonders empfindliche Ökosysteme, welche gerade im Sommer als Folge von Trockenheit ohnehin extreme Bedingungen ausgesetzt sind. Zusätzliche Wasserentnahmen führen dann zu einer weiteren Gefährdung von Pflanzen und Tieren, die auf den Lebensraum Gewässer angewiesen sind. Somit ist bei einem Großteil der oberirdischen Gewässer im Landkreis Osnabrück eine Wasserentnahme nicht möglich.

*Bitte informieren Sie sich daher im Vorfeld bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück. Grundlegende Umweltinformationen finden Sie außerdem über den Umweltatlas des Landkreises Osnabrück:*

<http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flexjs&project=ua&user=gast>

## VII. Gewässerausbau

### a. Was ist unter einem Gewässerausbau zu verstehen?

Ein Gewässerausbau ist gemäß § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer und bedarf gemäß § 68 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Unter einen „Gewässerausbau“ fallen somit alle baulichen Aktivitäten, die das Gewässerprofil verändern (z. B. Sohle, Böschung, Böschungsneigung, Sohlgefälle, Tiefe des Gewässers) und damit auch wirksam für das Abflussverhalten des Wassers sind, z.B. auch Verrohrungen.

Je nach Ausgestaltung des Ausbaus wird zwischen dem „naturnahen“ Ausbau und dem „technischen/naturfernen“ Ausbau unterschieden. Bei einem „naturnahen“ Ausbau befindet sich das Gewässer nach der Baumaßnahme in einem Zustand, welcher dem Natürlichen näherkommt, als der Ausgangszustand. Bei einem „technischen“ Ausbau kann das Gewässer nach der Baumaßnahme schneller mehr Wasser abführen und/oder ist in seiner Lage und Gestalt stabiler als vorher.

Wenn es sich um einen naturnahen Gewässerausbau handelt (z. B. Beseitigung von Verrohrungen, Herstellung von Biotopen) kann auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens verzichtet werden und stattdessen ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

## VIII. Die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-Vorprüfung)

### a. Was ist eine UVP-Vorprüfung?

Eine UVP-Vorprüfung ist die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens. Das Ziel der Vorprüfung ist, mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens überschlägig abzuschätzen und zu entscheiden, ob für ein konkretes Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

### b. Wann wird eine UVP-Vorprüfung erforderlich?

Die Durchführung einer UVP-Vorprüfung ist bei naturfernen Gewässerausbauten erforderlich. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer.

### c. Welche Angaben/Unterlagen werden im Rahmen einer UVP-Vorprüfung benötigt?

Für die Durchführung einer UVP-Vorprüfung ist ein UVP-Vorprüfungsbogen vollständig auszufüllen. Der aktuelle Bogen ist bei der federführenden Behörde zu erfragen.

### d. Wie sieht das Verfahren einer UVP-Vorprüfung aus?

Anhand der Angaben des Antragstellers in dem Vorprüfungsbogen bewertet die federführende Behörde überschlägig die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Das Ergebnis der Prüfung wird sodann im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück und über das Niedersächsische UVP-Portal veröffentlicht.

#### e. Was passiert, wenn die UVP-Vorprüfung negativ/positiv ausfällt?

Als Ergebnis der UVP-Vorprüfung kommen zwei Möglichkeiten in Betracht. Entweder sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens erheblich oder unerheblich. Sind die Umweltauswirkungen unerheblich, dann ist bei der Antragszulassung ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Sind die Umweltauswirkungen erheblich, dann ist bei der Antragszulassung ein Planfeststellungsverfahren und damit ein öffentliches Verfahren durchzuführen.

## IX. Gewässerunterhaltung

### a. Was ist die Gewässerunterhaltung?

Die „Gewässerunterhaltung“ wurde früher auch als „Gewässerpflege“ bezeichnet. Damit ist das menschliche Eingreifen in das Ökosystem Gewässer gemeint. Ziel ist dabei die Funktionserhaltung des Gewässers. Der Mensch stellt an die Gewässer den Anspruch des Wasserabflusses von dem von ihm genutzten Grundstücken. Dazu kann es erforderlich sein, Bewuchs im Gewässerprofil zu verringern oder zu entfernen, Hindernisse für den Abfluss (z. B. Äste vor Durchlässen) zu beseitigen oder Auflandungen in der Gewässersohle abzutragen.

Es gibt aber auch die ökologisch bedingte Unterhaltung. Hier wird der Erhalt eines bestimmten Lebensraumtyps zum Gegenstand des Unterhaltungserfordernisses. Ist es aus Naturschutzgründen z. B. gewollt, einen offenen und gehölzfreien Uferbereich zu entwickeln und zu erhalten, muss dieser Uferbereich regelmäßiger und intensiver unterhalten werden, als z. B. bei dem Entwicklungsziel eines Auwaldes. Diese Art der Unterhaltung ist notwendig, weil den Gewässern in der intensiv genutzten Kulturlandschaft der nötige Raum für die natürliche Entwicklung vielseitiger Lebensräume verwehrt wird.

In Bezug auf Stillgewässer (z. B. Seen und Teiche) kann eine Unterhaltung erforderlich sein, wenn es einen geregelten Zu- und/oder Ablauf mithilfe eines Bauwerkes gibt. Der Zu- und Ablauf dieser Bauwerke ist freizuhalten. Ein Stillgewässer kann z. B. auch von einer Umwallung umgeben sein, die je nach Größe und Bedeutung für den Schutz der Anlieger instand und funktional gehalten werden muss. Auch bei den Stillgewässern gibt es die ökologisch bedingte Unterhaltung. Stillgewässer können mit der Zeit natürlich verlanden. Soll das Gewässer z. B. zum Erhalt bestimmter Lebensraumtypen oder als Fischgewässer erhalten bleiben, kann eine gelegentliche oder regelmäßige Entschlammung und/oder Gehölzentfernung erforderlich sein. Auch hier fehlt für die natürliche Entwicklung solcher Stillgewässer (z. B. Biotope) in der intensiv genutzten Kulturlandschaft der Raum.

### b. Wie wird die Gewässerunterhaltung vom Gewässerausbau abgegrenzt?

Die Gewässerunterhaltung endet mit der baulichen Veränderung des Gewässerprofils, welche nennenswerte Auswirkungen auf die Gewässerhydraulik hat. Bauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung von Breite, Tiefe, Sohlgefälle oder Trassierung des Gewässers führen, sind als Gewässerausbau zu verstehen und damit einer wasserbehördlichen Genehmigung. Beispielhaft sind die Entfernung von Bewuchs oder die Entschlammung als Unterhaltungsmaßnahme zu werten. Wo hingegen, Abgrabungen an der Böschung oder die Vertiefung/Verlegung eines Gewässers als Gewässerausbau einzustufen ist.

### c. Wer ist für die Unterhaltung eines Gewässers zuständig?

Die Zuständigkeit für die Gewässerunterhaltung richtet sich nach der Gewässerordnung:

- **Gewässer I. Ordnung** (Schiffbare Gewässer wie Mittellandkanal und Stichkanal) werden von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unterhalten.

- **Gewässer II. Ordnung**

werden von den Unterhaltungsverbänden (UHV) unterhalten.

Eine Ausnahme bildet hier die „Hase“ vom Mittellandkanal nordwärts. Dieser Abschnitt wird vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unterhalten.



- **Gewässer III. Ordnung**

- a. werden grundsätzlich vom Eigentümer des Gewässergrundstückes unterhalten (Anliegergewässer). Der Anlieger eines Gewässers ist somit für die Unterhaltung des jeweiligen Gewässerabschnitts verantwortlich.
- b. werden von den jeweiligen Gemeinden, Städten oder dem Straßenbaulastträger unterhalten, wenn sich das Gewässer auf öffentlichem Grund befindet. Einige Städte und Gemeinden haben diese Aufgabe auch an einen UHV abgegeben.
- c. werden von der zuständigen Teilnehmergemeinschaft unterhalten, welche sich im Rahmen einer Flurbereinigung gebildet hat.
- d. werden von einem Wasser- und Bodenverband unterhalten, deren Aufgabe die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in ihrem Verbandsgebiet gemäß der Verbandssatzung ist.

#### d. Was sind Mehrkosten im Zusammenhang mit der Unterhaltung?

Bei der Gewässerunterhaltung kann es z. B. durch von Dritten verursachte Aktivitäten am Gewässer zu einem arbeitstechnischen Mehraufwand kommen, welcher für den Unterhaltungspflichtigen auch höheren Kosten verursacht.

Folgende Ursachen für einen Mehraufwand sind denkbar:

- Einleitungsstellen in der Gewässerböschung, die in das Gewässerprofil hineinragen
- Gehölze werden in die Böschung gesetzt
- Stege werden in das Gewässer gebaut
- Ufer- und Grundstückssicherungen behindern die Unterhaltung
- Abwässer werden eingeleitet

Solche Aktivitäten am Gewässer können dazu führen, dass die maschinelle Unterhaltungsarbeit an der betroffenen Stelle unterbrochen werden muss und erst an anderer Stelle fortgesetzt werden kann. Gegebenenfalls muss das eingesetzte Räumgerät erst die Gewässerseite wechseln, um mit seiner Arbeit fortfahren zu können. Dies kostet Zeit und Arbeitsmittel. Es kann auch durch Ausspülungen in der Gewässerböschung durch eingebaute Hindernisse für den Abfluss zu erhöhtem Sand- und Schlammaufkommen in der Sohle kommen, was den Unterhaltungspflichtigen zu häufigerer Räumung von Sandfängen oder häufigeren Sohlräumungen zwingen kann.

Diese Mehrkosten kann sich der Unterhaltungspflichtige vom Verursacher der Störung im Anschluss erstatten lassen.

#### b. Darf der Unterhaltungsverband/ Wasser- und Bodenverband mein Gewässergrundstück zu Unterhaltungszwecken betreten/befahren?

Zum Zweck der Gewässerunterhaltung darf der Unterhaltungspflichtige ein Privatgrundstück nach vorheriger Anmeldung betreten und auch befahren, soweit dies für die fachgerechte Unterhaltung erforderlich ist. Gemäß der Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Osnabrück ist grundsätzlich an jedem Gewässer III. Ordnung ein Unterhaltungsstreifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen ab der Böschungsoberkante ab beiden Gewässerseiten zu diesem Zweck vorgesehen und freizuhalten. An dem Gewässern II. Ordnung besteht ein Unterhaltungsstreifen von mindestens 5,00 m Breite. In diesen Unterhaltungsstreifen darf sich der Unterhaltungspflichtige frei bewegen und alle für die fachgerechte Gewässerunterhaltung erforderlichen Maßnahmen durchführen.

## X. Gewässerrandstreifen

## XI. Gewässerökologie

### a. Was ist unter einer Renaturierung zu verstehen?

Eine „Renaturierung“ ist das Wiederversetzen eines Gewässers in den natürlichen Zustand, wenn dieser bekannt ist, oder in den potenziell natürlichen Zustand, wenn der natürliche Zustand nicht bekannt ist.

Die „Renaturierung“ eines Fließgewässers bedeutet also, dem Gewässer seine vollständige natürliche Aue wieder uneingeschränkt zu überlassen, sämtliche menschliche Einflüsse auf das Gewässer und seine Aue einzustellen bzw. zu entfernen und das Gewässer sich unbeeinflusst entwickeln lassen.

Da in den meisten Ländern, zumindest in Mitteleuropa, ein ökologisches Optimum aufgrund der Besiedlungsdichte nicht ohne weiteres möglich ist, arbeiten wir an der „naturnahen Entwicklung“ oder „Revitalisierung“ unserer Fließgewässer. Dabei orientiert man sich an dem natürlichen oder potenziell natürlichen Zustand des Gewässers und versucht im Rahmen der zivilisatorischen Zwangspunkte einen Zustand zu erreichen oder zu fördern, der dem Natürlichen möglichst nah kommt. Es besteht auch die Möglichkeit, das Gewässer in die Lage zu versetzen, diesen Zustand selbst längerfristig zu erreichen. Man gibt ihm z. B. mehr Raum, weist Randstreifen aus, entfernt Ufer- und Sohlbefestigungen, bringt Totholz ein, um eine „natürliche Selbstumgestaltung“ des Gewässers zu fördern und gleichzeitig Lebensräume für die gewässertypischen Tiere und Pflanzen wiederherstellt.

Ein Ziel ist es, das Unterhaltungserfordernis des Gewässers zu verringern, um künftig ganz auf die Unterhaltung verzichten zu können, sodass die menschlichen Eingriffe in das Gewässerökosystem zu minimieren. Dafür kann es notwendig werden, dass Anpflanzungen von Bäumen für eine Beschattung des Gewässers vorgenommen werden oder das Gewässerbett verengt wird, um die Fließgeschwindigkeit zu erhöhen. Beides führt zu einer geringeren „Verkrautung“ des Gewässers und verringert das Unterhaltungserfordernis.

Notwendige Bauwerke in und am Gewässer wie z.B. Brücken und Durchlässe werden im Zuge einer Revitalisierungsmaßnahme ökologisch optimiert, das heißt für die Wanderungsbewegungen unterschiedlichster Tier im Wasser, in der Gewässersohle und am Ufer passierbar gemacht.

### b. Was versteht man unter der Durchgängigkeit eines Gewässers?

In Bezug auf Fließgewässer versteht man unter „Durchgängigkeit“ das unbeeinträchtigte Fortsetzen von natürlicher/naturnaher Gewässersohle, Wasserkörper und Ufer von der Quelle bis zur Mündung. Besonders geprägt und definiert wurde dieser Begriff mit Einführung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2005, da hier die Wiederherstellung und der Erhalt der Durchgängigkeit an allen Gewässern ein erklärtes Kernziel ist. Die Durchgängigkeit ist die Voraussetzung für das Vorkommen und den Schutz von wandernden Arten am und im Gewässer. Das betrifft Insekten und Kleinstlebewesen in der Gewässersohle, Fische und Krebse im Wasserkörper und gewässerbegleitende Landtiere wie z. B. Amphibien, Otter und Biber am Gewässerufer.

Besonders wichtig ist die Berücksichtigung der Durchgängigkeit bei der Herstellung und Sanierung von Querbauwerken (Bauwerke, die einen Querriegel im Gewässer darstellen). Hierzu gehören Brücken, Durchlässe, Verrohrungen und Stauwehre. Solche Bauwerke sind nur zulässig, wenn die Durchgängigkeit in der Sohle, im Wasser und am Ufer entweder durch das Bauwerk hindurch oder um das Bauwerk herum sichergestellt wird.



Auch bei Stillgewässern, die sich im direkten Verlauf eines Fließgewässers befinden, ist die Durchgängigkeit sicherzustellen, wenn dies aus gewässerökologischer Sicht sinnvoll ist und den vorkommenden Arten oder potenziell natürlich vorkommenden Arten dient.